

wdk POSITION

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV): Einwegstilleinlagen und Einwegklinikflaschen müssen vom Anwendungsbereich ausgenommen werden

Hintergrund

Die Bundesregierung möchte mit der Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten - Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWK-KennzV) nach der Einwegkunststoffverbotsverordnung und dem Gesetzentwurf zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen eine weitere Maßnahme der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, Seite 1) umsetzen. Die EWKKennzV soll zu den Zielen der Richtlinie (EU) 2019/904 beitragen, den Verbrauch von Produkten aus Einwegkunststoff zu reduzieren, die Ressource „Kunststoff“ besser zu bewirtschaften und das achtlose Wegwerfen von Abfällen in die Umwelt zu begrenzen. Dabei konzentriert sich die Richtlinie nach ihrem Erwägungsgrund (7) explizit auf „die am häufigsten an den Stränden der Union vorkommenden Einwegkunststoffartikel“. Dieser Zielsetzung und diesem Gedanken wird der vorliegende Referentenentwurf aber nicht gerecht.

Forderung der deutschen Kautschukindustrie: Einwegstilleinlagen und Einwegklinikflaschen klar vom Anwendungsbereich ausnehmen

Der Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e.V. (wdk) ist die Spitzenorganisation der deutschen Hersteller von Bereifungen und Technischen Elastomer-Erzeugnissen. Er vertritt gut 170 Unternehmen mit rund 72.000 Beschäftigten und einem Gesamtjahresumsatz von knapp elf Milliarden Euro. Unter seinen Mitgliedern befinden sich auch Produzenten von Einwegstilleinlagen und von Einwegklinikflaschen. Diese Produkte haben keinen oder lediglich einen äußerst geringen Anteil am Plastikmüllaufkommen an Stränden der Europäischen Union. Gleichwohl besteht die Befürchtung, dass diese bei einer unklaren Definition der Ausnahmetatbestände für bestimmte Produkte, die vom Anwendungsbereich der EWKKennzV ausgeschlossen sind, dennoch erfasst sein könnten, was zum einen zu einem unverhältnismäßigen Aufwand auf Herstellerseite führen und zum anderen der Intention der Richtlinie (EU) 2019/904 widersprechen würde.



Einwegstillleinlagen müssen vom Begriff der „Hygieneeinlagen“ ausgenommen werden

Bei Einwegstillleinlagen handelt es sich um meist unter Verwendung von Kunststofffolien und -vliesen hergestellte Einweg-BH-Einlagen. Sie dienen bei stillenden und abpumpenden Müttern dem Aufsaugen von austretender Muttermilch. Damit ist ihr Gebrauch nur vorübergehender Natur und ihr Verbrauch unter Müllgesichtspunkten aufgrund der geringen Nutzungsdauer zu vernachlässigen. Aufgrund des hauptsächlichlichen Einsatzes im intimen häuslichen Umfeld dürfte eine unsachgemäße Entsorgung in der Umwelt in der Regel nicht vorkommen. Deshalb gehören sie eindeutig nicht zu den am häufigsten an den Stränden der Union vorkommenden Einwegkunststoffartikeln und fallen mithin auch nicht unter Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2019/904 und auch nicht unter die Produkte, die im Anhang Teil D aufgeführt sind.

Der Referentenentwurf erklärt in seiner Begründung zu § 4, dass der Begriff der „Hygieneeinlagen“ weit zu verstehen sei und nennt beispielhaft „Slipenlagen oder Einweghosen zur Anwendung bspw. bei der Menstruation oder auch bei Inkontinenz“. Mit dieser vermeintlichen Auslegungshilfe verursacht die Begründung eine unnötige Unsicherheit über den Kreis der betroffenen Produkte und verleiht der eigentlich eindeutigen Kategorie „Hygieneeinlagen“ den Charakter eines unbestimmten Rechtsbegriffs.

Da mit der EWKKennV eine Maßnahme der Richtlinie (EU) 2019/904 umgesetzt werden soll, ist diese in ihrem Lichte zu betrachten. Das erklärte Ziel einer Konzentration auf die am „am häufigsten an den Stränden der Union vorkommenden Einwegkunststoffartikeln“ führt mithin zwingend dazu, dass der Begriff der „Hygieneeinlagen“ eng und nicht weit zu verstehen ist. Durch eine enumerative Aufzählung der Hygieneeinlagen unter Auslassung der Einwegstillleinlagen ließe sich dies heilen.

Einwegklinikflaschen müssen ebenfalls vom Anwendungsbereich der EWKKennV ausgenommen werden

Vom weiten Wortlaut des § 4 III des Referentenentwurfs wären auch Einwegklinikflaschen erfasst, obwohl dies dem Rechtsgedanken der genannten Richtlinie in Art. 2 II g widerspricht, der Ausnahmen für Getränkebehältnisse für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke statuiert. Dieser Aspekt medizinischer Notwendigkeit kommt auch bei Einwegklinikflaschen zum Tragen. Sie bestehen in der Regel aus Kunststoff und sind häufig mit Deckeln ausgerüstet. Einwegklinikflaschen werden zusammen mit Einmal-Saugeraufsätzen aus Kunststoffen und Elastomeren ausschließlich an Kliniken geliefert. Die einmalige Verwendung erfolgt aus Gründen einer strikten und medizinisch indizierten Hygiene. Im Übrigen unterliegen sie dem Abfallmanagement der Kliniken. Die Besorgnis eines Auffindens dieser Erzeugnisse, die ausschließlich an klinische oder medizinische Einrichtungen abgegeben und unter fachkundiger Aufsicht verwendet werden, als Strandmüll besteht daher nicht. Deshalb sollte zumindest in der Entwurfsbegründung klargestellt werden, dass Einwegklinikflaschen und vergleichbare Produkte nicht unter den Anwendungsbereich der EWKKennV fallen.

26. Januar 2021
Frankfurt am Main